

Vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Passionskirche München

Der Kirchenvorstand der Passionskirche hat am **07. Dezember 2021** gemäß der Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Coronapandemie in den Kirchengemeinden und Evangelischen Diensten im Schreiben des Dekanats München vom **04. Dezember 2021** unter Berücksichtigung der Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes und in der **15. BaylFSMV** folgendes Sicherheits- und Hygienekonzept beschlossen (**Änderungen** zum Stand **22.11.2021** sind **farblich markiert**):

I. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

I.1. Allgemeine Regeln

- I.1.1. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - I.1.1.1. **positiv auf SARS-CoV-2** getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - I.1.1.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete **Quarantäne** für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.
 - I.1.1.3. **Atemwegssymptome, Fieber** und anderweitig **akut erkrankt**.
- I.1.2. Am **Eingang** werden die **Hände** der Teilnehmer*innen **desinfiziert**.
- I.1.3. Der **Einlassdienst** stellt sicher, dass die ermittelte **Aufnahmekapazität** und die **Abstandsregelung** bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in der Kirche angebracht.
- I.1.4. Ein **Mindestabstand 1,5 m** wird empfohlen.
- I.1.5. **Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Aufenthalt in der Kirche verpflichtend, auch am Sitzplatz, festen Stehplatz und beim Singen. Ausnahmen**
 - I.1.5.1. Kinder sind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.
 - I.1.5.2. Personen, die durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- I.1.6. Bei **Freiluftgottesdiensten** bestehen grundsätzlich **keine Einschränkungen**. Der Mindestabstand von 1,5m zu hausstandsfremden Personen und das Tragen von FFP2-Masken ist empfohlen.
- I.1.7. Die **Gottesdienstdauer** soll **60 Minuten** nicht überschreiten.
- I.1.8. Die **Feier des Heiligen Abendmahls** ist nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand der Empfangenden zueinander mit 1,5 m möglich.
 - I.1.8.1. Obligatorisch für Liturg*in: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

I.1.8.2. Liturg*in teilt mit MNB aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann.

I.1.8.3. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

I.1.8.4. Die Hostien werden in einen Kelch mit Wein bzw. Traubensaft leicht getaucht, ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt und erst am jeweiligen Sitzplatz gegessen. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

I.1.9. In der Kirche sind die **Plätze** nummeriert. Es sollte stets **eine Reihe Abstand** gewahrt werden, sowie innerhalb der Reihe ein Abstand von **drei Plätzen zwischen zwei Hausständen**, um einen Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.

I.1.10. Bei allen **Gottesdiensten** gilt **3G**: Zugelassen sind dann nur nachweislich geimpfte, genesene oder getestete Personen. Der Abstand von 1,5 Meter darf unterschritten werden, wenn es unvermeidbar ist.

Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

I.1.11. **Gottesdienstproben mit Teams**: Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben. Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) gilt die 3G-Regel, ebenso sollten Masken getragen werden.

I.1.12. Bei **Krippenspielproben** werden die Regeln für außerschulische Bildung (siehe Nr. 4) angewendet.

I.2. Liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2,0m. Sofern kein Mikrofon zur Verfügung steht und lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, beträgt der Mindestabstand 4,0m. Liturgische Tätige erhalten ein separates Funkmikrofon, das mit einer nach Gebrauch auszuwechselnden Plastikhülle geschützt wird.

I.3. Musik im Gottesdienst

I.3.1. **Gemeindegesang** ist erlaubt mit FFP2-Maske.

I.3.2. Liturgisches Singen mit 2,0m Abstand ist möglich.

I.3.3. Vokalchöre dürfen singen (Abstand **2,0 m**). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von **2,0 m** eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt.

I.4. Kollekten: Es wird kein Klingelbeutel herumgereicht. Eine Einlage im Korb am Ausgang wird hälftig für die Kollekte nach Kollektenplan und die Gemeinde eingesammelt. Die Zählung erfolgt mit Einweghandschuhen.

I.5. Heizen, Lüften, Reinigen: Zwischen und nach den Gottesdiensten achten die Mesner*innen in der Kirche auf Lüftung zur Minimierung der Aerosolbelastung. Die Heizung in der Kirche ist so einzustellen, dass sie 30 Minuten vor Nutzung der Kirche ausgeschaltet ist. Die Reinigung der Kirche erfolgt montags vor Öffnung der Kirche durch die Reinigungskräfte.

I.6.¹Für **Schulgottesdienste** in Gemeinderäumen oder in der Kirche wird das jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen Schule übernommen.²Der Gottesdienst ist nicht öffentlich.

1.7. Für „**Kirchenkaffee**“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln von **Gemeindeveranstaltungen** (s. Nr. 3). Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

2. Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

2.1. Proben von Chören und Orchestern

2.1.1. Für Chöre und Orchester gelten grundlegend die Vorgaben für Veranstaltungen unter Nr. 3, so auch die 2G plus Regelung. Die staatlichen Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen und für Proben werden auf Grundlage der neuen, ab dem 24.11.2021 geltenden 15. BaylFSMV angepasst und anschließend bekanntgemacht. Besonderheiten

2.1.2. Die Maskenpflicht entfällt, soweit und solange das aktive Musizieren das Tragen einer Maske nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.

2.1.3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

2.1.4. Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnische Anlagen zu gewährleisten. Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

2.2. Aufführungen und Konzerte

Es finden keine Aufführungen und Konzerte in der Passionskirche statt.

3. Gemeindeleben, Veranstaltungen, Vermietungen

3.1. Zugang

3.1.1. Bei Inzidenz unter 1.000: Für alle Veranstaltungen gilt **2G Plus**.

3.1.2. Inzidenz über 1.000: Alle **Veranstaltungen sind untersagt**.

3.1.3. Bei Vermietungen für private Feiern gelten die **Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene** nach § 3, 15. BaylFSMV. Die Mietenden sind für die Einhaltung der geltenden Regeln verantwortlich.

3.2. Keinen Zutritt zu Veranstaltungen auf Gemeindegrund haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

3.2.1. positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,

3.2.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.

3.2.3. Atemwegssymptome, Fieber und anderweitig akut erkrankt.

3.3. Verhaltensempfehlungen

3.3.1. Wo immer möglich ist zu hausstandsfremden Personen ein **Mindestabstand von 1,5m** einzuhalten, **bei festen Sitz- und Stehplätzen** ist der **Mindestabstand vorgeschrieben**. Auf **ausreichende Handhygiene** zu achten.

3.3.2. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.

3.4. Begrenzung der Personenzahl

Zur Einhaltung der Mindestabstände sind die Räumlichkeiten maximal mit den angegebenen Personenzahlen belegbar.

Gemeindesaal 18 Personen

Raum 2 10 Personen

Raum I 7 Personen

Jugendräume 8 Personen

Kirche 60 Personen

3.5. Maskenpflicht

3.5.1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich des Fahrstuhls im Gemeindehaus gilt die Pflicht zum **Tragen** einer **FFP2-Maske** sowohl **bei Aufenthalt**, als auch **am Sitzplatz und festen Stehplatz**.

3.5.2. Von der Maskenpflicht sind befreit:

– Kinder bis zum sechsten Geburtstag;

– Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

3.5.3. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

3.6. Regelungen für Minderjährige: Bei einer Inzidenz unter 1.000 können minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten zugelassen werden, jedoch nicht als Zuschauer oder Helfer.

3.7. Auch bei 2G plus gilt hier: Sind **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind bzw. diese leiten, selbst **nicht geimpft**

und nicht genesen, so ist von ihnen **an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer PCR-Test** vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kommt grundsätzlich nicht für die Kosten dieser PCR-Tests auf; Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf (ärztliches Attest ist im Original vorzulegen). Die 3G Nachweispflicht beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte darüber hinaus (§ 28b Abs. 1 IfSG).

4. Außerschulischen Bildungsangeboten

4.1. Bei einer regionalen **Inzidenz von unter 1.000** gilt die **2G-Regel**.

4.1.1. Kinder unter 12 Jahren und 3 Monate unterliegen der 2G-Regel nicht.

4.1.2. Minderjährige Schüler und Schülerinnen oberhalb dieses Alters unterliegen der 2G-Regel, außer sie üben im Rahmen dieser Zusammenkunft selbst künstlerische, musikalische oder sportliche Aktivitäten aus.

4.1.3. Bis Ende des Jahres 2021 gilt eine Kulanzregelung für die Konfirmandenarbeit, die Teilnahme Minderjähriger zu Konfi-Kursen zuzulassen, die in der Schule regelmäßig negativ getestet sind und das nachweisen können (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV, Übergangsregelung bis 31.12.)

4.2. Bei einer regionalen **Inzidenz von über 1.000** sind **alle Formate** in diesen Bereichen in Präsenz **untersagt**. Dies alles gilt auch für Konfirmandenarbeit, Musikunterricht, Proben von Chören und Posaunenchören.

4.3. Sind **Beschäftigte** und **Ehrenamtliche**, die die Veranstaltungen leiten, nicht geimpft und nicht genesen, **siehe bei Nr. 3.5**.

4.4. Die **Begrenzung der Personenzahl** richtet sich **nach 3.4**.

5. Bewirtung: Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

5.1. Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;

5.2. mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;

5.3. die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie, welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;

5.4. die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

6. Nachweispflicht für Beschäftigte und Ehrenamtliche

6.1. **Home Office** (§ 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten im Falle von Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten Home Office anzubieten, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Zwingende betriebsbedingte Gründe können dann vorliegen, wenn in den Dienststellen nötige Arbeitsmittel dafür fehlen, die vorhandene IT-Infrastruktur nicht

ausreicht oder dringende betriebliche Gründe die Arbeitsleistung vor Ort erforderlich machen.

Der Impfstatus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielt dabei keine Rolle, auch nicht, ob sie getestet oder genesen sind.

Beschäftigte werden verpflichtet, das Angebot auf Home Office anzunehmen, allerdings unter der Maßgabe, dass „ihrerseits keine Gründe entgegenstehen“. Das können „räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung“ sein.

6.2. **3G-Nachweise am Arbeitsplatz** (§ 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz)

Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber hat seine Beschäftigten über die betrieblichen Zugangsregeln zu informieren.

6.2.1. Nachweispflicht: Mitarbeitende dürfen Arbeitsstätten (insb. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden oder auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Dienststelle), in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie bei der Ankunft am Arbeitsplatz nachweisen, dass sie eines der drei „G“ – geimpft, genesen, getestet - erfüllen. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht für die Beschäftigten, ihren Status als „geimpft“ oder „genesen“ offenzulegen. Wird dieser Status freiwillig und ohne Zwang gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber offengelegt, darf dieser Status im Rahmen der Dokumentationspflicht erfasst werden und muss fortan nicht mehr täglich überprüft werden (siehe unten). Wenn geimpfte und genesene Beschäftigte ihren Status nicht offenzulegen, unterliegen sie der Testnachweispflicht und haben entsprechend den Status „getestet“ nachzuweisen.

Wird statt eines digitalen Impfbescheinigung ein Impfausweis vorgelegt, muss der Dienstgeber prüfen, ob es sich um einen der vom Paul-Ehrlich-Institut anerkannten Impfstoffe handelt.

6.2.2. Kontrolle und Dokumentation durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber

Dienstherrn bzw. Arbeitgeber haben die Nachweise zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Sobald sie dies tun, können sie die Mitarbeitenden, die einen Status als „geimpft“ oder „genesen“ nachweisen, von der täglichen Zugangskontrolle ausnehmen. Bei Geimpften soll das Datum des vollständigen Impfschutzes erfasst werden. Ein Genesenenachweis enthält ein Ablaufdatum, welches zu notieren ist.

Testnachweise hingegen müssen Beschäftigte jeden Tag neu vorlegen, PCR-Tests alle 48 Stunden. Grundsätzlich müssen die Beschäftigten die Testnachweise selbst und auf eigene Kosten beibringen.

Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, pro Woche für alle im Betrieb Arbeitenden zwei Selbsttests kostenlos anzubieten. Diese Tests reichen aber nur dann als 3G-Nachweis, wenn das Testen unter Aufsicht stattfindet. Die ggf. vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Tests schließen diese zwei kostenlosen Selbsttests mit ein. Der Arbeitgeber darf keine Testzertifikate über Testungen unter seiner Aufsicht mit Gültigkeit für Dritte ausstellen, also z. B. für den öffentlichen Nahverkehr.

Soweit es zur Erfüllung der oben genannten Pflichten erforderlich ist, dürfen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber nun – ausschließlich zu diesem Zweck - personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheben und verarbeiten (§ 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG). Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber darf mit den Daten arbeiten, aber sie nicht langfristig spei-

chern. Zur Dokumentation wird die Vorlage aus Anhang 33 des im Kopf genannten Schreibens des Dekanats verwendet.

Für die Kontrolle der 3G-Nachweise und die Dokumentation ist immer der konkrete Anstellungsträger zuständig.

Für Beschäftigte, die direkt bei den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken, selbstständigen Einrichtungen etc. angestellt sind, liegt diese Pflicht bei der jeweiligen Dienststellenleitung oder Geschäftsführung.

Für Beschäftigte, die direkt bei der Evang.-Luth. Kirche in Bayern öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich beschäftigt sind, erfolgt der 3G-Nachweis samt Dokumentation im Auftrag der Landeskirche von den jeweiligen Dienststellenleitungen oder einer von dieser bestimmten anderen Person. Diese 3G-Kontrollpflicht erfolgt im Rahmen der Dienstpflicht für die Landeskirche. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentation jederzeit aktuell gehalten wird.

Personen, die ihren Status als „geimpft“ oder „genesen“ offenlegen, nachweisen und dokumentieren lassen, können von der täglichen 3G-Nachweispflicht befreit werden, sobald ihr Impf- oder Genesenstatus dokumentiert ist. Es empfiehlt sich daher zwei Listen anzulegen: Eine mit den Namen der Geimpften und Genesenen (mit Ablaufdatum dieses Status) und eine mit den Namen derjenigen, die Testnachweise erbringen müssen, sodass nur diese Liste tagesaktuell gepflegt werden muss.

Die jeweils Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder, für den kein Status als „geimpft“ oder „genesen“ dokumentiert ist, die erforderlichen Testnachweise jeweils vor Arbeits- oder Dienstantritt bei ihnen vorlegt. Es ist eine Vorlage in Präsenz, per Fax, E-Mail oder Cloud-Ordner möglich, nicht jedoch im Wege einer Videokonferenz.

Bei Bedarf, also bei Kontrolle durch die zuständige Behörde, muss die Landeskirche als Dienstherr oder Arbeitgeber durch die Koordination der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen zügig auf diese Dokumentationen zugreifen können, um diese zur Überprüfung vorlegen zu können. Weitere Ausführungen zum Verfahren siehe Anlage 34.

6.3. Mögliche arbeitsrechtliche Folgen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Dienst-verhältnis bei Verstoß gegen die 3G-Nachweispflicht

6.3.1. Wenn Mitarbeitende im privatrechtlichen Dienstverhältnis keinen 3G-Nachweis vorlegen, liegt eine persönliche Leistungsunmöglichkeit vor (§ 275 BGB), dann entfällt in der Regel der Anspruch auf Gegenleistung, d.h. Entgeltzahlung (§ 326 BGB).

6.3.2. Um dies zu verhindern, können die Mitarbeitenden grundsätzlich Urlaub beantragen oder ihr Arbeitsverhältnis ohne Bezüge ruhend stellen. Dies bedarf allerdings der Genehmigung durch die Dienststellenleitung bzw. einer vertraglichen Änderung.

6.4. Mögliche dienstrechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Verstoß gegen die 3G-Nachweispflicht

Wenn Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis keinen 3-G-Nachweis vorlegen, stellt dies eine disziplinarisch zu überprüfende Dienst- oder Amtspflichtverletzung dar. Öffentlich-rechtlich Beschäftigte sind aus ihrer Dienstpflicht heraus verpflichtet, die persönlichen Voraussetzungen zu schaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten benötigen.

6.5. Übernahme von PCR-Testkosten bei Vorliegen eines Impfhindernisses

Für anfallende Testkosten müssen die Beschäftigten selbst aufkommen.

Eine Ausnahme gilt für Personen, bei denen ein durch ärztliches Attest bestätigtes Impfhindernis vorliegt, für den Fall, dass aus dienstlichen Gründen ein PCR-Test nachgewiesen werden muss.

Handelt es sich um direkt bei der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Beschäftigte, müssen diese Atteste auf dem Dienstweg zur Prüfung, ob PCR-Testkosten für diese Person durch die Landeskirche übernommen werden können, im Dienstrechtsreferat vorgelegt werden. Gegebenenfalls wird ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin zu Rate gezogen, um zu beurteilen, ob ein Impfhindernis vorliegt.

Handelt es sich um Beschäftigte bei anderen Anstellungsträgern, empfehlen wir zumindest eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Atteste. Es sollte nicht nur ein Impfhindernis festgestellt, sondern dieses auch begründet werden. Auch eine Internetrecherche, ob die ausstellende Arztpraxis bereits für Gefälligkeitsatteste bekannt ist, ist sinnvoll.

6.6. 3G-Nachweispflicht bei Ehrenamtlichen

Auch Ehrenamtliche müssen unter Umständen der 3G-Nachweispflicht nachkommen (siehe unter 3.5.). Das in Anlage 34 beschriebene Verfahren gilt nur für die direkt bei der ELKB beschäftigten Personen (Arbeitsvertrag, öffentlich-rechtliche Urkunde). Vor Ort ist aber trotzdem sicherzustellen, dass auch die Ehrenamtlichen der 3G-Nachweispflicht bei entsprechender Kontrolle nachkommen. Zur Sicherstellung, dass die Kontrolle auf Anfrage auch nachgewiesen werden kann, wird analog zur Anlage 34 ein Protokoll geführt.

7. Dienstbesprechungen, Ausschüsse und Kirchenvorstandssitzungen

7.1. Bei kirchlichen Mandatsträgern gibt es nicht nur ein grundsätzliches Teilnahmerecht, sondern auch eine Teilnahmepflicht, sodass in jedem Fall eine rechtskonforme Beteiligung sichergestellt werden muss. Hier ist eine digitale Beteiligung gemäß KGO und DBO möglich

7.2. Bei beruflichen und dienstlichen Zusammenkünften handelt es sich nicht um „Veranstaltungen“ im Sinne von § 4 der 15. BayIfSMV. Auch die Kirchenvorstandssitzungen und die Sitzungen anderer kirchlicher Leitungsorgane sind solche beruflichen und dienstlichen Zusammenkünfte und keine Veranstaltungen. Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrere Personen zwingend erforderlich ist (§ 3 Abs. 2). Für diese Sitzungen gilt also die Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes, mit jeweiligem 1,5m Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen (§ 2). Beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte die 3G-Regel mit Nachweispflichten nach § 28 b IfSG. Ehrenamtliche Mitarbeitende haben die gleichen Pflichten wie Beschäftigte.

Die kirchlichen Mandatsträger (z.B. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher) gelten nicht als Arbeitgeber und Beschäftigte in diesem Sinne, sodass diese keinen 3G-Nachweis erbringen müssen. Zur Sicherheit aller finden die Sitzungen digital statt.